

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 34 (1942)

Heft: 3

Artikel: Das soziale Leben und die Gesetzgebung

Autor: Möri, Jean

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das soziale Leben und die Gesetzgebung.

Von Jean Möri.

Einleitung.

50 Nationen haben sich noch nicht von ihrem tiefen Schrecken erholt über den nach einem monatelangen Sitzkrieg in einigen Wochen erfolgten Zusammenbruch Frankreichs. Der sogenannte « drôle de guerre », der « drollige Krieg » der Strategen in Pantoffeln, endete mit dem jähnen Sturz des Vorkämpfers des Rechts, der Demokratie und des Geistes.

Diese erstaunliche Tragödie hat alle biederer Leute schmerzlich berührt. Die vom Propagandadienst für die Zwecke der guten Sache aufgemachten tröstlichen Verheissungen über angeblich unbesiegbare Mächte, wie Petroleum, Geld, Maginotlinie oder den allmächtigen Geist der Demokratie, sind bei diesen guten Leuten bald in Vergessenheit geraten. Um nicht mehr an das durch die Niederlage hervorgerufene namenlose Elend denken zu müssen, hat man sich auf die Suche nach Verantwortlichen gemacht. Frankreich aber, das Land Gottes und der Dichter, wurde in zwei scharf getrennte Teile geteilt, von denen der eine « frei » genannt und der andere vom Feind besetzt worden ist, der nun alle seine Kräfte darauf richtet, den letzten wehrbaren Gegner auf dem Kontinent, England, mit den Waffen zu schlagen. Frankreich, dieses von Natur aus reiche Land, ist wiederum vom zerstörerischen Krieg heimgesucht worden. Hunderttausend seiner Kinder sind auf dem Schlachtfeld gestorben, Hunderttausende von Gefangenen erwarten in den verschiedenen Lagern Deutschlands ihre Befreiung. Vor allem aber drückt auf das arme Land das grosse Elend der Blockade. Sie unterbindet den Handelsverkehr mit der Welt und den Kolonien, so dass das Mutterland immer mehr dem Hunger preisgegeben ist. Dazu kommen die Meinungsverschiedenheiten unter den Franzosen, die Trauer unzähliger Familien, die Schläge des ehemaligen Kampfgenossen, die unglücklichen Kinder und Waisen, die — wie im ersten und angeblich letzten Weltkrieg — nie von Eltern wissen werden. Diese traurige Folge des Unglücks beschäftigt alle, die guten Willens sind und alle Gedanken darauf richten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Mittel die Wunden dieses Volkes zu heilen, von dem der Schriftsteller J. Maritain, der im Exil in Amerika weilt, sagte: es ist das zivilisierteste und toleranteste Volk, das Volk der höchsten Gastfreundschaft, der findigen Betriebsamkeit, das weitherzigste Volk in den Werken des Denkens, das Volk höchster Geistigkeit trotz grossen Elends, das Volk, das, ohne es anzuprangern, christlicher ist als andere, das sich dem Boden und der Wirklichkeit näher fühlt und fähiger ist als andere, Missgeschick zu verdauen und über falsche Götter zu lachen.

Leider gibt es in Europa nicht nur anständige Leute. Die Ereignisse der letzten zwei Jahre haben es mit einer Deutlichkeit gezeigt, die wir nicht zu unterstreichen brauchen. Vor allem aber gibt es die ebenso unausstehlichen wie vergesslichen «Propheten», die alles vorausgesehen und uns — nachher! — gewarnt haben. Je weniger sie der Gefahr ausgesetzt waren, um so härter urteilen sie. Auch in unserem kleinen und schönen Lande kennen wir diese traurige Sorte von Mitmenschen. Ohne Zweifel stellen sie eine kleine Minderheit dar. Ihr ununterbrochenes Geflüster lässt jedoch manchmal den Eindruck aufkommen, als ob sie Legionen wären. Sie verzeihen Frankreich seine Niederlage nicht und noch weniger den berechtigten Versuch, sich wieder zu erheben. Wenn es nach ihrem Wunsch ginge, so würde das Blut der Franzosen neuerdings in einer Revolution fliessen, die wahrscheinlich vergeblich oder nur für jene von Nutzen wäre, die davon träumen, die Fackel des Geistes der westlichen Welt endgültig auszulöschen. Der Anstand ist nicht immer die Tugend der Zuschauer im tödlichen Kampfe der Kämpfen. Diese wilden Verächter des neuen Frankreichs gleichen in mancher Hinsicht jenen unmenschlichen Zuschauern, die sich in den Arenen des antiken Roms an den Leiden der Besiegten weideten und nach ihrem Tod riefen. Die Zivilisation hat die Instinkte wilder Tiere bei gewissen Menschen nicht ausgelöscht.

Die Unanständigkeit dieser enttäuschten Zuschauer ist vor allem dann verabscheuenswert, wenn sie den Demokratien vorwerfen, dass sie den Krieg ohne die materielle Sicherung des Sieges erklärt haben. Wäre der Krieg nicht erklärt worden, so hätten gerade diese Rechtgläubigen von Verrat und Wortbruch gegenüber dem verbündeten Polen gesprochen. Ein solches Verhalten hätte allerdings die lange Reihe der Widersprüche, in die sich diese Leute verstricken, nur um einen weiteren Widerspruch vermehrt. Vielleicht gehörten sie vor dem Kriege zu jenen, die mit Macht über die «Härten» des Versailler Vertrages schimpften, die Besetzung des Ruhrgebietes verurteilten, Poincaré als Kriegshetzer anprangerten und unermüdlich den Weltfrieden im Munde führten, indem sie die demokratischen Nationen im Sinne des «guten Beispiels» zur Abrüstung aufforderten.

Schon Machiavelli, der sich auf diesem Gebiet auskannte, war allerdings der Ansicht, dass es nicht moralische und unmoralische, sondern lediglich erfolgreiche und untaugliche Mittel gebe. Diese elastische Moral war nicht jene der Demokratien, und es ist auch nicht die unsrige. Vielleicht aber halten sich die bereits erwähnten Propheten von gestern, über die wir uns beklagen, heute darüber auf, dass die Demokratien «für diesen elenden polnischen Korridor, über den niemand mehr spricht», ihr Wort eingelöst haben. Die Geschichte wird über diesen Fall ihr endgültiges Urteil fällen.

Was uns selber betrifft, so gestattet uns unsere Einstellung, mutig und ohne Fehl den Kampf für eine bessere Welt fortzusetzen.

Wenn die verzweifelten Zuschauer nicht auf ihre Rechnung gekommen sind, so ist dies ohne Zweifel darauf zurückzuführen, dass das friedliche Schaf immer benachteiligt ist, wenn der böse Wolf Streit sucht. Der Fabeldichter hat uns darauf vorbereitet. Wir haben es deshalb auch erfahren müssen, dass der französische Kommunistenführer Thorez, der vor dem Kriege ein Kriegshetzer geworden war, nach der Unterzeichnung des heute begrabenen deutsch-russischen Vertrages in getreuer Einhaltung der Politik des Kremls seine mobilisierten Kameraden im Stich gelassen hat, um die Arbeiter Frankreichs zur Sabotierung der Kriegsproduktion und zur defaitistischen Propaganda aufzufordern, während Dr. Ley, der Leiter der deutschen Arbeitsfront, am darauffolgenden Osterfest erklärte, dass der Krieg nicht eine Geissel Gottes, sondern ein Segen des Herrn und ein ewiger Jungbrunnen sei. Der Kampf war um so ungleicher, als die «cagoulards», die Kapuzenmänner, sowie die Anhänger Doriots und de la Rocques, die Faschisten aller Schattierungen, und selbst die von ihrem Traum der Wiedereinführung der Monarchie beseelten Royalisten sich mit oft diabolischer Leidenschaft daran machten, die französische Einheit zu zerstören.

Es gibt auch unfehlbare Propheten, die heute hauptsächlich die Volksfront für die Niederlage verantwortlich machen, ja behaupten, dass die in der Zeit der Volksfrontregierung angenommenen Sozialgesetze am meisten dazu beigetragen haben, die militärische Aufrüstung zu schwächen und die Moral des Volkes zu untergraben.

Im Lichte der seither eingetretenen Ereignisse kann allerdings nicht bestritten werden, dass das Stück gemeinsamen Weges mit den Kommunisten eine traurige Erfahrung gewesen ist, die übrigens zur Demission der Regierung Blum geführt hat. Gerade in diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass der heutige Arbeitsminister Belin, der damals Sekretär des Französischen Gewerkschaftsbundes war, alles getan hat, um dieses traurige Experiment mit den Kommunisten zu vermeiden. Auf diese Tatsache kann unter anderm zurückgeführt werden, dass Marschall Pétain an Belin gelangte zwecks Uebernahme des Arbeitsministeriums in der neuen Regierung. Ferner spielte dieser Umstand eine Rolle, als Belin das Angebot annahm und darin eine Pflicht für einen Gewerkschafter erblickte, der mehr als jeder andere im Bilde war. Was die angeblich schädliche Wirkung der Sozialgesetze betrifft, so hat ihr Pétain scheinbar keine grosse Bedeutung beigemessen, denn er hat sie nach seinem Machtantritt zum grössten Teil bekräftigt. Der Prozess von Riom zerstört übrigens in trefflicher Weise Legendenbildungen auf diesem und andern Gebieten. Tatsache ist, dass Frankreich in der Sozialpolitik im Hintertreffen stand und mit den von der Volksfront zur An-

nahme gebrachten Sozialgesetzen den Vorsprung anderer Länder einholen wollte. Die Gerechtigkeit erfordert es, festzustellen, dass der französische Zusammenbruch nicht willkürlich einigen Männern oder gar einer einzelnen Partei zum Vorwurf gemacht werden kann, sondern zurückgeführt werden muss auf den zersetzen- den Kampf der extremistischen Parteien, von denen jede ihren eigenen Zielen nachjagte. Diese unbestreitbaren Tatsachen müssen den unverbesserlichen Kritikern vorgehalten werden, wenn gezeigt werden soll, dass der Zusammenbruch Frankreichs die Folge verschiedener Ursachen ist, die leider in einem demokratischen Staat leichter in Erscheinung treten können, wo die Meinungen oft und insbesondere in den Zeiten starker internationaler Spannungen all- zu leicht aufeinanderplatzen.

Diese Feststellungen geben uns übrigens Gelegenheit, ein bescheidenes *mea culpa* auszusprechen, denn wir sind selber gewissen Täuschungen unterlegen und haben geglaubt, dass sich im Zeichen der Abrüstung alle Völker endgültig in die Arme fallen werden. Ein anderes Mal muss vielleicht das gute Beispiel der Gegenseite abgewartet werden.

Wir möchten nicht weiter auf diese politischen Fragen eingehen, die eine Angelegenheit unserer unglücklichen Nachbarn sind. Obwohl sie an Körper und Seele leiden, sind sie auch ohne die Mitarbeit der indiskreten Propheten besser als wir imstande, ihren Weg zu wählen. Wir wollen uns im folgenden darauf beschränken, einen kurzen Abriss zu geben über die Entwicklung der Arbeits- und Sozialgesetzgebung in Frankreich nach dem Waffenstillstand. Wir werden ihm einige Urteile unserer Kameraden über die neue Politik beifügen, die — das darf nie vergessen werden — das Resultat einer beispiellosen Niederlage ist. Alles in allem wird dieses Urteil für die Regierung des Marschalls Pétain, der sich seinem Lande in einem der tragischsten Augenblicke seiner Geschichte zur Verfügung gestellt hat, nicht ungünstig lauten. Man kann seine Anstrengungen zur Sicherung des sozialen Friedens auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit würdigen, ohne auf unsere besondere Einstellung zu verzichten. Es handelt sich hier hauptsächlich darum, die schweizerischen Gewerkschaften objektiv über den wahren Sachverhalt zu unterrichten.

I. Die Arbeitsgesetzgebung.

Die wöchentliche Arbeitszeit bleibt im Prinzip 40 Stunden. Angesichts der ungeheuren Arbeitslosigkeit musste jedoch am 13. August 1940 ein Gesetz erlassen werden, das die Präfekten ermächtigt, die gesetzliche Arbeitszeit zu verkürzen. Als logische Konsequenz regelt ein Gesetz vom 11. Februar 1941 in scharfer Weise die Frage der Ueberstunden. Ein Maximum von 75 Ueberstunden per Jahr darf nur um 25 Stunden überschritten werden, und zwar auf Grund einer Ermächtigung des Arbeitsinspektors. In andern Ländern, wo sogar bei starker Arbeitslosigkeit weitgehend Ueberstunden gearbeitet werden, wird man vielleicht Frankreich um diese energische Massnahme beneiden. Der Abzug

auf Ueberstundenlöhne ist abgeschafft worden. Jede Stunde über 48 Stunden muss mit einem Zuschlag von 10 % bezahlt werden. Auf diese Weise findet eine langsame Rückkehr zu den Geflogenheiten der Vorkriegszeit statt, das heisst zur Bezahlung der Ueberstunden. Für gewisse Arbeiten nationalen wirtschaftlichen Interesses kann die Arbeitszeit, falls nötig, erhöht werden. Dies gilt zum Beispiel für den Bergbau, wo an der Oberfläche 52½ und unter Tag 54 Stunden gearbeitet wird. Durch ein Gesetz vom 25. März 1941 ist die Verlängerung der Arbeitszeit auch dort ermöglicht worden, wo die Produktion wegen Mangel an gelernten Arbeitskräften rückläufig ist. In diesem Falle hat jedoch eine entsprechende höhere Entlohnung einzusetzen.

Die im September 1939 durch Dekret eingeführte Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse hat durch Gesetz vom 25. März 1941 eine Änderung erfahren. Die durch Kollektivverträge und Schiedssprüche vereinbarten oder sonstwie geltenden Löhne können nur durch Beschluss des Arbeitsministers abgeändert werden. Das gleiche gilt für die durch Kollektivverträge oder Schiedssprüche festgelegten übrigen Arbeitsbedingungen. Hingegen steht Art. 4 des Dekrets vom 10. November 1939 weiterhin in Kraft: der Arbeitsminister kann Kollektivverträge ganz oder teilweise für die ganze Industrie und Region allgemeinverbindlich erklären. Diese Bestimmung erinnert an unser Gesetz über die Allgemeinverbindlichkeit vom 1. Oktober 1941.

Auf dem Gebiete der bessern Verteilung der Arbeit hat der Arbeitsminister durch ein Telegramm vom 7. Juli 1940 die Betriebsleiter angewiesen, im Interesse der Schaffung neuer Arbeitsplätze zunächst jene Arbeiter zu entlassen, die aus der Landwirtschaft oder aus Orten von weniger als 2000 Einwohnern gekommen sind und vor dem 1. September 1938 in einer ländlichen Gemeinde beschäftigt waren, ferner die weiblichen Arbeitskräfte, falls es sich dabei nicht um Kriegswitwen, Frauen von demobilisierten Soldaten oder um solche Personen handelt, die zum Unterhalt einer Familie beizutragen haben. Die Absicht ist verständlich: Rückführung aller geeigneten Kräfte in die Landwirtschaft angesichts der in Frankreich bedrohlich zunehmenden Teuerung und Verteilung der Arbeit in Industrie und Handel an jene, die sie am nötigsten haben und fachkundig sind. Ist es im übrigen nicht vernünftig, wenn nötig den Doppelverdienst in einem Haushalt ohne besondere Lasten in einem Augenblick abzuschaffen, wo Familienväter arbeitslos sind? Die Unternehmer sind formell angewiesen worden, die Frauen von Kriegsgefangenen und junge Mädchen nicht zu entlassen, die zum Unterhalt einer zahlreichen Familie beizutragen haben. Dass es sich hier nicht um platonische Empfehlungen handelt, geht schon daraus hervor, dass die Unternehmen vor Inkrafttreten die Liste der zu entlassenden Personen unterbreiten müssen. Zum gleichen Zwecke der Begünstigung der Arbeiter, die es am nötigsten haben, regelt das Gesetz vom 11. Oktober 1940 auch die Arbeit der Frauen in den öffentlichen Verwaltungen und den konzessionierten Betrieben.

Dieses Gesetz betrifft den Doppelverdienst. Es verbietet den Beamten der konzessionierten Betriebe die Annahme sonstiger bezahlter Arbeit, den Doppelverdienst und die Arbeit Pensionierter. Auch den Arbeitern von Industrie, Handel und Gewerbe ist es nicht erlaubt, ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bezahlte Arbeit zu verrichten (das Uebel der Schwarzarbeit ist in Frankreich sehr verbreitet gewesen). Das Gesetz geht sogar noch weiter und untersagt einem in Lohnarbeit stehenden Ehemann, ausserhalb seiner üblichen Beschäftigung im Namen seiner Frau ein Geschäft oder Handwerk zu betreiben. Zu widerhandlungen werden mit Bussen von Fr. 10.— bis 15.— pro Tag bestraft, dürfen jedoch ^{11/10} des normalen Tagesverdienstes nicht überschreiten. Arbeit-

geber, die solche Personen beschäftigen, werden mit einer Strafe von Fr. 100.— belegt, wenn es sich um einen Arbeitstag handelt, in allen andern Fällen mit Fr. 200.—.

Bereits das Gesetz vom 21. April 1939 hat den Demobilisierten die Priorität des Arbeitsplatzes zugesprochen. Ausnahmen waren vorgesehen, mussten jedoch vom Unternehmer begründet werden. Ein Gesetz vom 13. September 1940 sorgt nun für die Herabsetzung der Zahl dieser allzu leicht erhältlichen Ausnahmen. Der Arbeitsinspektor ist befugt, für Unternehmer, die regelmässig mehr als 10 Arbeiter beschäftigen, die Einstellung eines bestimmten Prozentsatzes von Demobilisierten vorzuschreiben, wobei natürlich die Arbeitsmarktverhältnisse berücksichtigt werden. Für Zu widerhandlungen sind Strafen von Fr. 10.— pro Tag und Demobilisierten festgesetzt. Auf Grund des Gesetzes vom 8. Oktober 1940 haben auch Väter grosser Familien ein Vorzugsrecht. Kriegsverletzten steht dieses Recht schon auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1924 zu. Werktätige, die wegen Arbeitsmangel entlassen worden sind, haben bei der Wiedereinstellung ebenfalls ein Vorzugsrecht. Es ergibt sich nachstehende Reihenfolge der Priorität: 1. Demobilisierte des Betriebes; 2. Kriegsverletzte; 3. Prozentsatz von Mobilisierten, die früher nicht im Betrieb gearbeitet haben; 4. Väter grosser Familien; 5. Arbeiter des Betriebes, die entlassen worden sind sowie Partner eines Kollektivvertrages, der die Priorität festlegt. Jene, die dem Land gedient haben, sind somit — mit Recht — nicht vergessen worden.

Durch Gesetz vom 11. Oktober 1940 ist ein Kommissariat zum Kampf gegen die Arbeitslosigkeit errichtet worden. Dieses Kommissariat hat sogenannte fliegende Arbeitskolonnen eingeführt, die sich oft aus den Arbeitslosen eines gleichen Unternehmens rekrutieren. Dem Kommissariat steht ein Permanentes Komitee für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Seite, das sich aus je 2 Vertretern der interessierten Ministerien zusammensetzt (industrielle Produktion, Arbeit, Inneres, Landwirtschaft, Finanzen und Verkehr). Dazu gesellen sich ein Vertreter der Hauptstadt Paris, des Kommissariats für den Wiederaufbau von Immobilien und zwei weitere Sekretäre, die von Kommissaren bezeichnet werden. Die fliegenden Kolonnen haben in mancher Hinsicht den Charakter unserer Arbeitsdetachemente.

Das ganze System des Arbeitsnachweises ist umgestaltet worden, da sich die früheren Anordnungen für den wirksamen Kampf gegen die Arbeitslosigkeit als zu schwerfällig erwiesen haben. Durch Gesetz vom 11. Oktober 1940 ist ein regional gegliederter Arbeitsnachweis geschaffen worden, der auch lokale Sektionen, ja sogar Korrespondenten umfassen kann, die vom Arbeitsminister bezeichnet werden. Die Befugnisse der einzelnen Organe sind erweitert worden. Sie können bei den Unternehmern und den Berufsorganisationen ihres Tätigkeitsbereiches vorstellig werden und ihre Mitarbeit verlangen. Die Direktoren dieser Aemter sind sozusagen Reisende des Arbeitsmarktes und haben alle offenen Stellen und Arbeitsmöglichkeiten ausfindig zu machen. Dieser ganze Apparat der Aemter in den Departementen sowie in den einzelnen Landesgegenden und Orten untersteht einem Oberinspektor, der im neuen Regime eine hohe Funktion bekleidet. Das gesetzgeberische Vorgehen auf diesem Gebiet entspricht angesichts der katastrophalen Arbeitsmarktlage ohne Zweifel einer dringlichen Notwendigkeit. Die Resultate sind denn auch nicht ausgeblieben: von den am 19. Oktober 1940 registrierten 1,059,229 Arbeitslosen sind am 10. Mai 1941 nur noch 417,456 übrig geblieben.

Das Kopfstück der ganzen Arbeitsgesetzgebung ist ohne Zweifel das Statut der Arbeit, das an anderer Stelle dieser Nummer behandelt wird und über dessen Aufnahme durch die Gewerkschaften wir zum Schluss einiges sagen

werden. Schliesslich möge auch noch an das Gesetz über die gesetzliche Anerkennung der Feier des 1. Mai erinnert werden, bei dessen Inkraftsetzung sich Minister Belin gegenüber der Presse wie folgt äusserte: « Zu den seltsamen Verirrungen des Regimes von gestern gehört auch die Tatsache, dass sich die Arbeit, der alles Leben zugrunde liegt, keines offiziell anerkannten Festes erfreute. Im Gegenteil, dieser Festtag, dessen Einhaltung die Arbeiter verlangten, wurde zu einem Gegenstand neuer Unordnung. Die Regierung Pétains beseitigt diese Streitfrage und macht den Irrtum gut. In Zukunft wird die Arbeit ihren Festtag haben. Es ist eine gerechte Ehrung, wenn dieser Tag jener ist, der zu den Traditionen der Arbeiterschaft gehört. »

II. Die Sozialpolitik.

Die vor dem Krieg abgeschlossenen Kollektivverträge und erlassenen Schiedssprüche bleiben in Kraft. Die Mandate der Betriebsdelegierten sind bestätigt worden. Die übliche Abfindung bei Kündigungen ist um einen Viertel für jenen Teil gekürzt worden, der über den Lohn von 2 Monaten hinaus und bis zu 6 Monaten geht, um einen Drittel für den Teil, der über 6 Monate hinaus geht bis zu einem Jahr sowie darüber hinaus um die Hälfte. Dafür kann sich aber auch der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht mehr unter dem Vorwand höherer Gewalt entziehen. Eine Schadloshaltung des Unternehmers durch den Staat erfolgt dann, wenn sein Betrieb zerstört worden ist, wenn er nicht mehr die Freiheit hat, ihn aufrecht zu erhalten oder der Umsatz nicht 60 % des Durchschnitts von 1937, 1938 oder 1939 erreicht. Die durch den Krieg geschaffenen Schwierigkeiten müssen natürlich in Betracht gezogen werden, selbst wenn es sich um Unternehmer handelt. In diesem Sinne ist den Unternehmern die Möglichkeit gewährt worden, die Abfindungen über vier Monate zu verteilen, falls sie Fr. 2000.— überschreiten (wobei jedoch eine Minimalrate von Fr. 1000.— vorgesehen ist). Die Hauptsache bleibt, dass der Arbeiter zu seinem Recht kommt.

Das Recht auf bezahlten Urlaub ist aufrecht erhalten, jedoch sind die Durchführungsbestimmungen leicht abgeändert worden. Um Anrecht auf Ferien zu haben, muss man seit dem 1. Juli 1940 wenigstens vier Monate Arbeit nachweisen können. Der frühere Begriff der «ununterbrochenen Beschäftigung» ist aufgegeben worden. Krankheiten, Arbeitslosigkeit und ermächtigte Arbeitsunterbrechungen spielen bei der Berechnung der Ferien keine Rolle mehr. Alle Dienste nationalen Interesses (Aufenthalt im Jugendlager usw.) dürfen nicht abgezogen werden. Die Dauer des Urlaubs beträgt 1 Tag für jeden Monat geleisteter Arbeit und im Maximum 12 Arbeitstage. Die Entschädigung beträgt den 24. Teil des während des Jahres bezogenen Gesamtlohnes. Die Ausdehnung der Sozialgesetze auf die Arbeiter, deren Unternehmer nicht einen industriellen oder kommerziellen Beruf ausübt, ist zur Tatsache geworden. Ueber diese Neuerung freuen sich viele Werktätige, denen die bezahlten Ferien bis jetzt nicht zugutegekommen sind. Es zeigt auch, dass die Regierung ihren Verpflichtungen nachkommen will. In einer seiner Reden sagte Marschall Pétain u. a.: « Ich halte meine Versprechungen und sogar jene der andern. »

Auf dem Gebiet der Löhne ist schon im Juli 1940 eine allgemeine Erhebung vorgenommen worden. Zu Beginn des Frühlings des nächsten Jahres erhielten die Präfekten des nicht besetzten Gebietes die Ermächtigung, unter Zustimmung des Staatssekretärs die Erhöhung der besonders niedrigen Löhne zu gewähren. Im besetzten Gebiet ist der Arbeitsminister weiterhin allein für Lohnerhöhungen zuständig. Die Präfekten grenzen die aussergewöhnlich nie-

drigen Löhne auf Grund der Indexzahl für den Lebensunterhalt ab. Die beruflichen Fähigkeiten werden allzeit als wichtigster Gradmesser betrachtet, das heisst, sie sollen nicht auf dem Altar der Angleichung nach unten geopfert werden. Der Minister empfiehlt den Unternehmern die Aufrechterhaltung einer angemessenen Spanne zwischen den Löhnen der ungelernten und gelernten Berufe. Im übrigen soll auf einen Ausgleich zwischen den angrenzenden Landesgegenden geachtet werden. Es darf sich nicht darum handeln, die Löhne in einem Dorfe anzugeleichen, wenn das Nachbardorf auf einer niedrigeren Stufe steht (obwohl der Index in beiden Fällen der gleiche ist). Auf diese Weise soll gegen die Schmutzkonkurrenz gearbeitet werden. Diese Politik orientierte natürlich die Regierung in der Richtung der Einführung von Mindestlöhnen. Durch Zirkular vom 6. Dezember 1941 erteilte der Arbeitsminister den Präfekten formelle Instruktionen für die Festsetzung von Mindestlöhnen auf der Grundlage der Durchschnittslöhne in den Departementen wie sie bei der Durchführung der Gesetzgebung über die Familienzulagen festgesetzt worden sind. Es sind nicht nur die Männer, die Anspruch auf Mindestlöhne haben, sondern auch die Frauen, die Jugendlichen, die Arbeiter mit verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit und sogar die Lehrlinge. Die Höhe dieser Mindestlöhne ist natürlich je nach den Kategorien abgestuft. In dem Zirkular wird ganz besonders die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Hierarchie der Löhne nach Massgabe der beruflichen Fähigkeiten unterstrichen: diese Hierarchie, so wird in dem Zirkular mit Recht gesagt, mußt die Arbeiter der verschiedenen Kategorien eines Produktionszweiges in wirksamer Weise zur Erwerbung besserer beruflicher Kenntnisse auf. Die gelernten Arbeiter und Arbeiterinnen, die auf Grund eines Vertrages oder Kollektivvertrages bereits höhere als diese Mindestlöhne beziehen, werden natürlich durch das Gesetz nicht begünstigt. Man muss jedoch bedenken, dass in Frankreich — wie in andern Ländern — heute noch vielen Tausenden von Arbeitern keine Verträge bzw. Kollektivverträge zugutekommen, weshalb gerade diese Kategorien die Neuerung begrüßen werden.

Durch das Gesetz vom 23. Mai 1941 haben alle Löhne eine gewisse Verbesserung erfahren. Auch den Lehrlingen kommen diese Erhöhungen, die allerdings selbst für französische Verhältnisse äusserst bescheiden sind, zugute.

Das System der Familienzulagen ist ebenfalls verbessert worden. Die Prämie der im Haushalt beschäftigten Mütter ist für gewisse Fälle durch eine grössere Zulage in der Form eines Einheitslohnes ersetzt, ferner sind Erleichterungen im Bezug der ersten Geburtenprämie und die Aufnahme der Invaliden in die Familienhilfe gewährt worden. Die obere Grenze für die Kinderzulagen betrug 14 Jahre bzw. 17 Jahre für Kinder, die sich weiter bilden, ferner für Lehrlinge und für Kinder, die infolge von chronischen Krankheiten oder Invalidität nicht arbeiten können. Die Grenze ist nunmehr auf 15 Jahre und je nach den besagten Fällen bis auf 20 Jahre erhöht worden. Diese verschiedenen Zulagen belaufen sich zum Beispiel im Departement Seine (Paris) auf Fr. 400.— im Monat für Familien bis zu drei Kindern. Die Zulage beträgt nach dem 4. Kind Fr. 150.— für jedes weitere Kind. Die Gewährung der bereits erwähnten Zulagen für Mütter im Rahmen des Einheitslohnes ist erleichtert und diese Zuwendungen sind erhöht worden. Ein Haushalt mit einem Kind erhält eine Zulage von Fr. 350.— pro Monat, von Fr. 425.— für zwei Kinder, Fr. 500.— für drei Kinder und Fr. 150.— für jedes weitere Kind.

Durch Gesetz vom 14. März 1941 ist die Alterspension eingeführt worden. Sie kommt allen Werktätigen zugute, die bei der Annahme des Gesetzes in Arbeit standen oder Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung hatten. Junggesellen,

in Frage kommt, die Art der verschiedenen Abzüge, endlich über die Summe des Nettolohnes.

Durch Gesetz vom 14. März 1941 ist die Alterspension eingeführt worden. Sie kommt allen Werktätigen zugute, die bei der Annahme des Gesetzes in Arbeit standen oder Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung hatten. Junggesellen, Witwer oder geschiedene Männer haben Anrecht auf eine Pension von Fr. 5200.— in Paris und Fr. 3600.— im übrigen Frankreich. Das Familienoberhaupt, dessen Ehegattin pensionsberechtigt geworden wäre, falls sie nicht geheiratet hätte, hat Anrecht auf Fr. 7800.— in der Hauptstadt und Fr. 5400.— im übrigen Frankreich. Ehepartner, die diesen Anspruch nicht erheben können, haben Anrecht auf Fr. 6200.— bzw. 4600.—. Ältere Arbeitslose können überdies ausser der Zulage für die im Haushalt beschäftigten Mütter und den Familienzulagen Anspruch auf eine Erhöhung der Leistung um Fr. 500.— pro Jahr erheben, wenn sie 5 Kinder zu unterhalten haben. Den Bergleuten, Eisenbahnhern, Staatsarbeitern und dem Marinepersonal kommt diese Altersfürsorge nicht zugut, da ihnen bereits von Gesetzes wegen Pensionen zustehen. Immerhin werden auch diesen durch spätere Gesetze gewisse Vorteile zugesichert werden.

Durch Dekret vom 16. September 1941 wird die Rückkehr älterer Arbeiter auf das Land begünstigt. Solche Arbeiter, die im Laufe der 12 Monate nach dem Augenblick der Bezugsberechtigung ihre Stadt verlassen und ihren Wohnsitz in einer Gemeinde aufzuladen wollen, die weniger als 2000 Einwohner zählt (Aussengemeinden von Paris und von Städten von 50,000 Einwohnern sind ausgeschlossen), erhalten auf Verlangen von der mit den Zulagen für ältere Arbeitslose beauftragten Kassen einen Reisegutschein für ihre Familie. Im Falle der Benutzung der Eisenbahn wird ihnen evtl. für den Umzug ein Eisenbahnwagen zur Verfügung gestellt. Ferner erhalten sie eine weitere Entschädigung von Fr. 500.— für den Transport vom Bahnhof zum neuen Wohnort. Findet der Umzug durch Strassentransport statt, so wird ihnen ein Kraftfahrzeug mit 2 Tonnen Tragkraft zur Verfügung gestellt.

Die Arbeitslosenunterstützung und die Hilfe für Teilarbeitslose ist erweitert worden. Der Arbeitslose erhält ferner die Familienzulagen und die bereits erwähnte Zulage oder Prämie für Mütter, die im Haushalt beschäftigt sind. Die Begrenzung der Unterstützung nach oben ist aufgehoben worden, das heißt die Begrenzung erfolgt in Zukunft ausschliesslich auf Grund des Einkommenssatzes und des Satzes des halben Lohnes. Die Unterstützung wird von den Gemeinden für die 7 Tage der Woche (Sonntage und Festtage inbegriffen) ausbezahlt. Der Unterstützungssatz ist von Fr. 270.— auf 450.— pro Monat erhöht worden. Die Unterstützung stellt sich im Seinedepartement auf Fr. 1230.— bis 2130.— für Haushalte mit 3 bis 5 Kindern. Dazu kommt eine Zulage von Fr. 450.— für jedes weitere Kind. Im übrigen Frankreich sind die Unterstützungen je nach den Gegenden niedriger und ebenfalls nach den Familienlasten abgestuft. Die Bezüger werden zu allerlei Arbeiten herangezogen: die Männer zu Gartenarbeit, zum Strassenbau usw., die Frauen zum Flicken von Wäsche und gebrauchten Kleidern, zum Dienst in Kantinen und Arbeitsstellen für Frauen usw. Solche Arbeitsleistungen sind im Prinzip auf 2 Stunden pro Tag begrenzt. Es muss dabei in Betracht gezogen werden, dass es in Frankreich noch keine staatliche Arbeitslosenversicherung gibt und es sich in diesen Fällen ausschliesslich um Arbeitslosenfürsorge handelt. Die Unterstützung für Teilarbeitslose darf unter Einbeziehung des Lohnes drei Viertel des ordentlichen Nettolohnes nicht übersteigen. Die Auszahlung erfolgt durch den Unternehmer im Auftrag des Staates gewöhnlich alle zwei Wochen für Arbeiter, die pro Stunde, pro Tag oder Woche bezahlt werden und jeden Monat für Werktätige mit Monatseinkommen.

III. Die Gewerkschaften und das neue Frankreich.

Was denken die französischen Gewerkschaften über die neue Regierung, ihre Sozialpolitik und Arbeitsgesetzgebung? Nach einer beispiellosen militärischen Niederlage stimmten sie der von Marschall Pétain vorbereiteten neuen Formel einer autoritären Regierung zu, und zwar — das versteht sich — ohne Begeisterung (die man unter den tragischen Umständen nicht erwarten konnte). Schwer getroffen von der Reaktion des französischen Unternehmertums, das nach den sozialen Siegen des Jahres 1936 auf eine leichte Vergeltung hoffte, nahmen die freien Gewerkschaften mit erfreulicher Kraft den ungleichen Kampf auf. Sie erlebten dabei die angenehme Ueberraschung, dass sie bei diesem Beginnen von der Regierung Pétain ohne Vorbehalt unterstützt wurden. In wiederholten Erklärungen, die allgemein bekannt sind, haben der Marschall und sein Mitarbeiter René Belin unterstrichen, dass, wenn sie den sozialen Frieden zu verwirklichen beabsichtigten, dies nicht auf Kosten der Arbeiterschaft geschehe. Die Regierung verlangt, dass die Gesetze und Kollektivverträge loyal eingehalten werden, und zwar auch von den Unternehmern. Diese Stellungnahme trug der Regierung die Zustimmung der Arbeiter ein, die allerdings schwer zu erwirken war in dieser durch die Niederlage und ihr namenloses Elend gestörten Zeit. Die Regierung behält sich übrigens vor, ihr Werk zu korrigieren und darüber hinaus « gegen das selbstsüchtige und blinde Kapital den Kampf aufzunehmen, den die französischen Könige gegen die Feudalwirtschaft geführt und gewonnen haben ».

Wenn einerseits die Sozialpolitik und die Arbeitsgesetzgebung nahezu die vollständige Zustimmung der freien Gewerkschaften gefunden haben, so birgt anderseits das Statut der Arbeit, das das Werk krönen sollte, die Gefahr der zwangsweisen Einführung einer Arbeitsordnung, die zu den Zielen der freien Gewerkschaften im Widerspruch steht. Insbesondere wird der Artikel 38 verurteilt. In den vom Verband des graphischen Gewerbes für das besetzte Gebiet am 15. November 1941 in Paris und für das unbesetzte Gebiet am 22. November in Clémont-Ferrand abgehaltenen Sitzungen der nationalen Exekutive gelangte ohne Opposition eine Entschliessung zur Annahme, in der dagegen Stellung genommen wurde, dass es der Artikel 38 faktisch unmöglich macht, gleichzeitig den korporativen Gruppierungen und den Gewerkschaftsorganisationen anzugehören. Es wurde einstimmig erklärt, dass die Sektionen des Verbands an den besagten Gruppierungen nur teilnehmen werden, wenn ihre Mitglieder weiterhin den Gewerkschaften angehören können. Abgesehen von dieser grundsätzlichen Opposition, bedauert man im allgemeinen die Schaffung von sogenannten Berufsfamilien, einer

Art obligatorischer Heirat zu Dritt, in der sich Unternehmer, Arbeiter, Angestellte und verschiedene andere Kategorien (Vorarbeiter, Ingenieure, Verwaltungsbeamte usw.) vereinigen. Die Arbeiterschaft würde dabei ins Hintertreffen geraten, denn niemand zweifelt daran, dass die « andern Kategorien » weiterhin die Interessen der Unternehmer gegen die Arbeiterschaft verteidigen werden. Aus dieser erzwungenen Heirat würde sich nur scheinbar der soziale Friede ergeben, denn die verschiedenen Interessen würden natürlich im einzelnen weiterhin in Opposition treten, auch wenn sie sich zugegebenermassen auf den Gebieten der allgemeinen Interessen des Berufes wieder finden würden. Die Absichten des Gesetzgebers sind vielleicht lobenswert; es erscheint jedoch den französischen Gewerkschaften, dass er zur Erreichung des Ziels den falschen Weg einschlägt. Wir schliessen uns dieser Meinung an, denn es scheint auch uns, dass die unabhängigen Verbände der Unternehmer und Arbeiter im Rahmen einer Berufsgemeinschaft, wie sie zum Beispiel im Druckereigewerbe der Schweiz besteht und deren Wohltaten uns seit mehr als 30 Jahren zugute kommen, den sozialen Frieden in loyalerer und zuverlässigerer Weise herbeiführen können. Wenn die Berufsorganisationen ihrer wichtigsten Funktionen beraubt werden, so würde dies früher oder später ihre Zerstörung durch die Berufsfamilien bedeuten. Es kann nicht der geheime Wunsch Pétains sein, eine Berufsordnung zu erleichtern, die zu den eigentlichen Wünschen und Idealen der Arbeiter im Gegensatz steht.

Grosses Erstaunen hat bei den Gewerkschaften auch der Artikel 35 erweckt, der den Berufsorganisationen die Verwaltung ihrer Unterstützungskassen nimmt und sie dem zuständigen Sozialkomitee überträgt. Soll es wirklich dazu kommen, dass die Vorkämpfer der gegenseitigen Hilfe, die an diese Dinge lange vor dem Gesetzgeber gedacht haben, ihres Mitspracherechts beraubt werden? Der Text des Gesetzes ist formell. Man weiss jedoch, dass — besonders in Frankreich — zwischen dem Text und dem Geist des Gesetzes oft ein Unterschied gemacht wird. Vielleicht bildet man sich ein, das neue Experiment werde so günstig verlaufen, dass die auf den Gedanken der gegenseitigen Hilfe aufgebauten Gewerkschaften ohne Schmerz auf die ihnen lieb gewordenen Institutionen verzichten werden. Damit darf auf keinen Fall beim alten Verband des graphischen Gewerbes gerechnet werden, der sogar einen internationalen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen hat, so dass sich die Mitglieder von einem Land zum andern begeben und im neuen Land im Rahmen der Statuten der neuen Organisation ihre Rechte geniessen können.

Dies sind die grundsätzlichen Kritiken, die man in den Kreisen der freien Gewerkschaften Frankreichs gegen das Statut der Arbeit erhebt, dem im übrigen zugestimmt wird, insbesondere was

die Regelung der kollektiven Arbeitsbeziehungen im Sinne der Hebung und Wohlfahrt des Berufes im Interesse aller Mitarbeiter betrifft. In einer am früheren Sitze der CGT. in Paris abgehaltenen Sitzung der Vertrauensleute von 24 Föderationen (darunter die Bauarbeiter, Metallarbeiter, die öffentlichen Dienste, die Bekleidungsarbeiter, die Seeleute, die Beamten und Typographen) kam der allgemeine Wunsch zur Zusammenarbeit auf Grund des Statuts zum Ausdruck, obwohl gleichzeitig festgestellt wurde, dass verschiedene Bestimmungen schwer durchführbar sind. Die Absichten des Statuts treffen sich mit jenen der Gewerkschaften auf dem Gebiete der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Verwirklichung des sozialen Friedens. (Interessant ist, dass diese Vertrauensleute, insofern sie das besetzte Gebiet vertraten, früher in besonders heftiger Opposition zu Vichy standen.)

In diesem Zusammenhang muss vor allem unterstrichen werden, dass der Gesetzgeber auf diesem Gebiet noch nicht sein letztes Wort gesagt hat und dass vor allem die Durchführungsbestimmungen das Statut zu einem guten oder schlechten Instrument machen werden. Man scheint im Arbeitsministerium in Vichy darauf bedacht zu sein, ein starkes und dauerhaftes Werk zu gestalten, weshalb man es auch nicht unterlässt, sich gründlich über die äusserst verwickelte Frage der Berufsordnung zu unterrichten, die den sozialen Frieden in dem gepeinigten und geschändeten Lande herbeiführen soll. Noch vor einigen Wochen hat die französische Gesandtschaft in Bern den Typographenbund um erschöpfende Auskünfte über die Arbeitsbeziehungen im schweizerischen Druckereigewerbe gebeten, um sie den Spezialisten in Vichy zur Verfügung stellen zu können. Dies beweist, dass man keine besondere Abneigung gegen ein erprobtes System der Berufsorganisation hat. Wir wünschen von Herzen, dass der Wille zu einem guten Werk im Interesse des schönen Landes, das wir lieben und wieder zu besuchen hoffen, die beste Lösung bringen wird.

Schlussfolgerung.

Wenn wir versucht haben, das soziale Leben des neuen Frankreich und die Tendenzen seiner Arbeitsgesetzgebung zu verstehen, so verfolgten wir dabei nicht die Absicht, sie unserem Lande zum Beispiel zu geben. Wir wollten lediglich objektive Kritik üben und in grossen Zügen auf das soziale Werk der neuen Regierung auf Gebieten hinweisen, die andere autoritäre Länder weniger beschäftigen. Die erfolgten Anstrengungen sind bemerkenswert angesichts der durch die Invasion und die Niederlage entstandenen wirtschaftlichen und politischen Lage.

Wenn die Gewerkschaften des besetzten Frankreich gezwungen worden sind, sich gegenüber den Besetzungstruppen schriftlich zu

verpflichten, keine Politik zu machen, so kann man sich die unzähligen und viel grösseren Schwierigkeiten vorstellen, die sich für die Regierung von Vichy bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einstellten. Was die Arbeiter Frankreichs begreifen, muss auch von uns begriffen werden. Im allgemeinen ist dies der Fall; es gibt jedoch immer eine beschämende Minderheit, die gerade jenen das Leben sauer macht, die vom Schicksal geplagt sind.

Anstatt in sauertöpferischer Weise einen Arbeitsminister, der früher Sekretär des Französischen Gewerkschaftsbundes war und allzeit das sehr seltene Verdienst einer gradlinigen Politik hatte, als « geborenen Verräter » zu bezeichnen, würden die cholerischen Chronisten besser tun, in der Stille über die Tatsache nachzudenken, dass auch die grösste Beredsamkeit nicht gegen die Macht der Waffen aufkommt, der es gelingt, den Geist für eine Zeitlang zu unterdrücken.

Wenn die Schweiz das unschätzbare Vorrecht hat, frei und unabhängig in einer dem Wahn der Zerstörung ergebenen Welt zu leben, so beweist nichts, dass uns ein gütiges Schicksal bis zum Schluss vor dem Sturm bewahren wird (obwohl wir es natürlich von Herzen wünschen). Anstatt schnell und lärmend über jene zu Gericht zu sitzen, die im fürchterlichen Getümmel gefallen sind, oder sich darüber aufzuhalten, wenn sich ein verwundetes Land wieder zu erheben versucht, wäre es besser, uns in Bescheidenheit vorzubereiten, um stark zu sein, wenn uns das Glück eines Tages im Stiche lässt. Dann wird der Augenblick gekommen sein, wo wir wahrhaft schlagfertige und mutige Männer nötig haben, die nicht nur mit Worten das gute Beispiel geben, sondern mit Taten.

Das Statut der Arbeit.

Von E. F. Rimensberger.

Im Zusammenhang mit der « sozialen Neuordnung », über die man seit dem Waffenstillstand in Frankreich so viel reden hört, spielt die Ueberwindung des Klassenkampfes eine grosse Rolle. In seiner Botschaft vom 11. Oktober 1940 hat Marschall Pétain zu diesem Thema eine Feststellung gemacht, die nicht zu widerlegen ist: « Man kann den für die Nation verhängnisvollen Klassenkampf nur zum Verschwinden bringen, wenn die Ursachen beseitigt werden, die diese Klassen erzeugt und die eine gegen die andere aufgebracht haben. »

Diese Ursachen waren und sind in Frankreich, dessen Unternehmertum — wie die Botschaften und Appelle Pétains oft sehr deutlich durchblicken lassen — zum reaktionärsten und rückständigsten Arbeitgeberum Europas gehört, ganz besonders deutlich sichtbar. Es war denn auch nicht die Nie-